

St. Gallen, 10. Januar 2022

*Manuela Dean
Telefon 071 282 35 50
manuela.dean@ahv-ostschweiz.ch*

Kompakt 01/2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Die folgende Änderung ist im internationalen Bereich beschlossen worden:

Coronavirus: Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Wie bereits im Kompakt 19/2021 erwähnt, soll sich die Versicherungsunterstellung für Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen, aufgrund der COVID-19-Einschränkungen nicht ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann. Betroffen davon sind insbesondere Grenzgänger im Home Office. Diese flexible Auslegung entspricht auch den EU Empfehlungen betreffend die Anwendung des europäischen Koordinationsrechts. Zuständig für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen, deren Entscheide für alle Sozialversicherungszweige gelten. Angesichts der unterschiedlichen sanitären Situation in den einzelnen Staaten gibt es keine europaweite Frist für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln.

In Bezug auf Deutschland, Österreich, **Italien** und Liechtenstein wurde die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln bis zum 30.06.2022 vereinbart; im Zusammenhang mit Frankreich mindestens bis zum 31.03.2022.

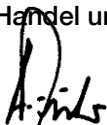
In den Beziehungen zu den anderen Staaten gilt die flexible Anwendung grundsätzlich bis zum 30.06.2022.

Für Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen sowie für Personen, die von keinem Sozialversicherungsabkommen erfasst sind, sind aktuell keine Anpassungen bekannt. Für diese Personengruppen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Kompakt 17/2021.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer